



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 345/13  
2 AR 277/13

vom

5. November 2013

in der Strafvollstreckungssache

gegen

Az.: 22 StVK 216/13 BEW Landgericht Wuppertal  
Az.: 773 Js 534/05 Staatsanwaltschaft Bonn  
Az.: 6 Ls 773 Js 534/05 (3/06) Amtsgericht Euskirchen

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 5. November 2013 gemäß § 14 StPO beschlossen:

Für die weitere Überwachung der Bewährung und die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf die Strafrestausssetzung zur Bewährung aus dem Urteil des Amtsgerichts Euskirchen vom 30. August 2006 - 6 Ls 773 Js 534/05 (3/06) - beziehen, ist das Landgericht Wuppertal - Strafvollstreckungskammer - zuständig.

Gründe:

- 1 Das Landgericht Bonn war bis zu seinem Beschluss vom 9. Mai 2011 über die Strafrestausssetzung zur Bewährung ab dem 12. Mai 2011, über die Festlegung der Bewährungszeit und über die Erteilung von Weisungen mit der Sache befasst. Der Verurteilte befand sich bis zum 11. Mai 2011 in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal in Haft, die im Bezirk des Landgerichts Wuppertal liegt. Hierdurch ist das Landgericht Wuppertal gemäß § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO für die Bewährungsüberwachung und nachträglichen Entscheidungen in diesem Zusammenhang zuständig geworden (vgl. Senat, Beschluss vom

21. Juli 1989 - 2 ARs 381/89, BGHSt 36, 229, 230 f.; KK/Appl, StPO, 7. Aufl., § 462a Rn. 15). Die vorgeifliche Befassung des Landgerichts Bonn mit der Sache endete nämlich mit dessen abschließender Entscheidung (vgl. Senat, Beschluss vom 23. Oktober 2013 - 2 ARs 335/13).

Fischer

Appl

Eschelbach

Ott

Zeng